



Beitragsordnung

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 21.11.2014

1. Die Mitglieder zahlen den Quartalsbeitrag entsprechend ihrer Besoldungsgruppe bzw. TV-L Eingruppierung gemäß der Tabelle unter Punkt 15.
2. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres eingezogen. Grundlage der Berechnung sind die aus der Mitgliederdatei ermittelten Beiträge.

Das Mitglied hat Änderungen seiner Bankverbindung der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Kosten, die durch nicht erfolgten Einzug (Rückbelastung) entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

3. Die Bezirke erhalten einen Abschlag ihres Beitragsanteils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres überwiesen. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung.
4. Von den Beiträgen erhält der Landesverband 85 % für seine Arbeit und zur Abgeltung der Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband BLBS, NBB, dln und Kooperationsgemeinschaft BLVN/VLWN.
5. Über die restlichen 15 % verfügen die Bezirksverbände gemäß den Festlegungen ihrer Beschlussorgane. Sie legen jährlich bis zum 31.03. eines Jahres den Kassenbericht des Vorjahres dem Landesverband vor.
6. Bei gesetzlichen Änderungen der Dienstbezüge im laufenden Kalenderjahr werden zum 01.01. des folgenden Jahres die Beitragssätze der Vollzahler im gleichen Prozentsatz angepasst. Die neuen Beitragssätze, auch der Teilzahler, werden rechtzeitig veröffentlicht.
7. Der Beitrag wird jeweils auf viertel, halbe, dreiviertel oder volle Euro aufgerundet.
8. Änderungen der Dienstbezüge, die auf persönliche Veränderungen beruhen, müssen der Geschäftsstelle des Landesverbandes umgehend mitgeteilt werden. Die Beitragsänderung wird in dem Quartal wirksam, das auf den Veränderungstermin bzw. Mitteilungsdatum folgt.
9. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zahlen 75 % ihrer Beitragssumme.
10. Pensionäre zahlen jeweils 50 % ihrer früheren Beitragsgruppe.

11. Mitglieder, die Altersteilzeit (Block- oder Teilzeitmodell) bei der Landesschulbehörde beantragt haben und einen Bewilligungsbescheid vorlegen, zahlen für die Gesamtzeit 80 % ihrer Beitragsgruppe. Die Reduzierung wird erst nach Eingang einer Kopie des Bewilligungsbescheides in der Geschäftsstelle des Landesverbandes im nächsten Quartal wirksam.
12. Teilzeitbeschäftigte (nicht Altersteilzeit) zahlen einen reduzierten Beitrag. Er richtet sich nach der Stundenreduzierung in Stufen von 10 % Reduzierung. Die Reduzierung wird erst nach Eingang einer Kopie des Bewilligungsbescheides in der Geschäftsstelle des Landesverbandes im nächsten Quartal wirksam.
(Beispiele: $20/24,5 = 81,6\%$ ergibt 10 % Reduzierung oder $19/24,5 = 77,6\%$ ergibt 20 % Reduzierung)
13. Studenten und Referendare zahlen 5,00 € pro Quartal an den Landesverband. 100 % beurlaubte oder arbeitslose Lehrkräfte können auf Antrag eine Beitragsreduzierung auf 5,00 € pro Quartal erhalten.
Schulassistenten zahlen 17,25 € pro Quartal an den Landesverband.
14. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die 80 Jahre und älter sind, werden von der Beitragszahlung befreit.
15. BLVN-Beitragstabelle gültig ab 01.01.2014

Besoldungs-Gruppen	TVL-Gruppen	Beitrag pro Quartal in €
A9	TVL9	34,00
A10	TVL10	38,25
A11	TVL11	43,25
A12	TVL12	47,75
A13	TVL13	54,00
A14	TVL14	55,50
A15	TVL15	62,00
A16 und höher	TVL16	70,75

16. Die Beitragsordnung, beschlossen auf der DV im November 2014, wird gültig am 01.01.2015.